

Antrag

der Fraktion der SPD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen**

Umsetzung von § 4 Transparenzregistergesetz (Exekutive Fußspur) durch die Landesregierung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

1. dem Landtag bis zum 14. Juli 2021 die Regelungen vorzulegen, mit denen die Landesregierung die Vorgaben aus § 4 Transparenzregistergesetz zur Exekutiven Fußspur konkret umgesetzt hat;
2. begründet darzulegen, welche konkreten Veränderungen sich aus den Neuregelungen nach Ziffer 1 zu der bisherigen Handhabung bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen ergeben.

30.6.2021

Stoch, Binder, Dr. Weirauch
und Fraktion

Begründung

Mit der Änderung der Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien (Landtagsdrucksache 17/64) ist die Regierungsbildung rückwirkend zum 12. Mai 2021 umgesetzt. Es ist zu erwarten, dass die Landesregierung mit ihren nun neu abgegrenzten Ministerien dem Landtag alsbald, ggf. bereits zur Plenarsitzung am 14. Juli 2021, Gesetzentwürfe zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen wird. Der Landtag hat am 4. Februar 2021 das Transparenzregistergesetz beschlossen, das mit Wirkung zum 1. Mai 2021 in Kraft getreten ist. Das Gesetz sieht in § 4 ausdrücklich vor, dass die Landesregierung regelt, wie die Einbeziehung von Verbänden und Organisationen sowie Sachverständigen bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen der Landesregierung kenntlich gemacht wird (Exekutive Fußspur). Dem Landtag sollten als Gesetzgeber die entsprechenden Regelungen zeitnah bekannt sein. In der im Gesetzblatt vom 21. Mai 2021 veröffentlichten Neufassung der

Eingegangen: 30.6.2021 / Ausgegeben: 29.7.2021

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Geschäftsordnung der Landesregierung Baden-Württemberg finden sich bislang keine Regelungen. Auch die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen) scheint zuletzt am 12. Dezember 2017 geändert worden zu sein.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 22. Juli 2021 Nr. IM-05-12/1 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

- 1. dem Landtag bis zum 14. Juli 2021 die Regelungen vorzulegen, mit denen die Landesregierung die Vorgaben aus § 4 Transparenzregistergesetz zur Exekutiven Fußspur konkret umgesetzt hat;*
- 2. begründet darzulegen, welche konkreten Veränderungen sich aus den Neuregelungen nach Ziffer 1 zu der bisherigen Handhabung bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen ergeben.*

Zu 1. und 2.:

Gemäß § 4 Transparenzregistergesetz (TRegG) (Exekutive Fußspur) regelt die Landesregierung, wie die Einbeziehung von Verbänden und Organisationen sowie Sachverständigen bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen der Landesregierung kenntlich gemacht wird.

§ 4 TRegG soll durch Änderung der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen) umgesetzt werden. Diese Verwaltungsvorschrift enthält materielle und formelle Vorgaben, die bei der Erarbeitung von Regelungen einzuhalten sind und ist dafür der geeignete Regelungsstandort.

In die VwV Regelungen soll eine Bestimmung aufgenommen werden, die den Ministerien aufgibt, in Gesetzentwürfen kenntlich zu machen, ob und wie Verbände, Organisationen sowie Sachverständige bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen einbezogen wurden. In der VwV Regelungen ist bereits bisher bestimmt, dass Behörden, Körperschaften und Verbände, insbesondere die kommunalen Landesverbände, der Industrie- und Handelskammertag und der Handwerkstag sowie die Gewerkschaften anzuhören sind, wenn die Belange ihrer Mitglieder von dem Gesetzesvorhaben berührt sind. Weitere Organisationen können angehört werden. Deren Stellungnahmen werden in der Regel den in den Landtag einzubringenden Gesetzesvorlagen beigelegt.

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen bereitet derzeit eine Novellierung der VwV Regelungen vor, die neben der Umsetzung des § 4 TRegG Ergänzungen und Anpassungen zu weiteren Punkten, wie unter anderem die Einführung eines Digitalisierungsschecks, umfassen soll. Änderungen der VwV Regelungen müssen mit allen anderen Ressorts abgestimmt werden. Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen wird die rasche Umsetzung in der neu begonnenen Legislaturperiode vorantreiben.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen